**Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen,

**„B 97, Fahrbahnerneuerung in Hoyerswerda, OD Dörgenhausen“**

**Gz.: 32-0522/1160**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom. 10. September 2021 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, hat mit Schreiben vom 5. Juni 2020 für das Vorhaben „B 97, Fahrbahnerneuerung in Hoyerswerda, OD Dörgenhausen“ einen Antrag auf Planfeststellung nach § 17 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gestellt und die erforderlichen Unterlagen eingereicht.

Es liegt ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 b) UVPG vor, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG bedarf, da es die Änderung einer sonstigen Bundesstraße gemäß Nr. 14.6 Anlage 1 des UVPG zum Gegenstand hat.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt und dokumentiert.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Änderungsvorhaben ist unter Berücksichtigung der nach Anlage 3 des UVPG maßgeblichen Kriterien nicht UVP-pflichtig, weil Merkmale (Kriterium 1), Standort (Kriterium 2) und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Kriterium 3) in ihrer Zusammenschau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Einzelnen sind folgende tragende Erwägungen gemäß § 5 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG hervorzuheben:

Die geplante Baumaßnahme befindet sich im Ortsteil Dörgenhausen der Stadt Hoyerswerda im Landkreis Bautzen. Sie ist Bestandteil der Ortsdurchfahrt. Die ca. 1 km lange Baustrecke beginnt westlich der einmündenden kommunalen Straße „Am Wasserturm“ und endet westlich des Knotenpunktes mit der S 95. Die B 97 ist ca. 8 m breit. Der bauliche Zustand entspricht nicht den verkehrlichen Anforderungen: Radverkehrsanlagen sind nur abschnittsweise vorhanden, Gehwege existieren nur teilweise und in wechselnden Breiten. Eine Separierung des Radverkehrs erfolgt nur auf der rechten Seite auf einer Länge von ca. 150 m.

Die Planung sieht Folgendes vor: Bau eines durchgängigen Querschnitts mit 6,50 m breiter Fahrbahn und entsprechenden Kurvenaufweitungen zur Gewährleistung von Begegnungsfällen, Schaffung einer sicheren Verkehrsanlage für Radfahrer durch die Anlage beidseitiger Radfahrstreifen sowie die Herstellung durchgängiger Anlagen für den Fußgängerverkehr inklusive drei Querungshilfen entlang der Baustrecke.

Darüber hinaus sind landschaftspflegerische Maßnahmen geplant. Nicht mehr benötigte befestigte Flächen werden entsiegelt. Die Planung erfolgt weitestgehend im Bestand.

Bezüglich der in Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass das Vorhaben keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen würden.

Der Standort des Vorhabens als Kriterium Nr. 2 nach Anlage 3 zum UVPG weist keine Besonderheiten auf, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben die Gefahr erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter wurden unter Beachtung der vorgenannten Kriterien auf ihre Erheblichkeit untersucht:

**Schutzgut Mensch:**

Es bestehen erhebliche Vorbelastungen hinsichtlich Lärm- und Schadstoffeinwirkungen, weil der Ausbau im Bereich der bestehenden Bundestraße geplant ist. Es erhöhen sich die Beurteilungspegel an den Wohnhäusern in der Dresdner Straße teilweise bis zu 1 dB (A), teilweise verringern sie sich; da die Erhöhung keine passiven Schallschutzmaßnahmen erforderlich macht, kommt es nicht zu erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch. Es kommt sogar zu einer Verbesserung der Nutzbarkeit durch die Separierung von Fußgängern und Radfahrern vom Kfz-Verkehr.

**Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Das Vorhaben befindet sich bis auf das Versickerungsbecken und den geplanten Regenwasserkanal in der Elsteraue vollständig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Es handelt sich um straßennahe und stark vorbelastete Flächen. Der Straßenbaumbestand ist gering. Nördlich der B 97 befindet sich ein Laub-/Nadel-Mischwäldchen, welches einer intensiven anthropogenen Nutzung und Störeinflüssen unterliegt. Für den Bau des Versickerungsbeckens werden Waldflächen dauerhaft und befristet in Anspruch genommen. Befristet wird Wald für einen Logistikstreifen benötigt. Darüber hinaus gehen Sträucher, Hecken und Bäume mit Quartierpotenzial für Vögel, Fledermäuse und den Eremiten verloren. Baubedingt kann es zu Beschädigungen von Gehölzbeständen (Wurzeln) im räumlichen Umfeld kommen. Daneben ist die Gefahr der Verletzung und Tötung von geschützten Tierarten während der Bauphase gegeben, die jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend reduziert wird.

Es sind folgende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Durchführung einer ökologischen Baubegleitung,

- Vermeidungsmaßnahme zum Schutz baumbewohnender Fledermausarten,

- Baufeldfreimachung außerhalb der Vegetationsperiode,

- Vermeidungsmaßnahme zum Schutz xylobionter Käfer,

- Durchführung von Baumschutzmaßnahmen, Schutz von Gehölzen durch Schutzzaun während der Bauzeit, spezieller Wurzelschutz (Wurzelbrücke),

- Schutz des Oberbodens: Flächenrekultivierung nach Abschluss der Baumaßnahme, Zwischenlagerung und Wiedereinbau von Oberboden,

Durch diese Vermeidungsmaßnahmen wird erreicht, dass die Auswirkungen des Vorhabens unter der Erheblichkeitsschwelle bleiben.

**Schutzgut Fläche:**

Es kommt zu einer Neuversiegelung von Flächen durch den neuen Straßenkörper und das Versickerungsbecken, auf denen sich derzeit Gehölze, Sträucher, Hecken und Wald befinden. Der Umfang ist jedoch gering, da die Baumaßnahme überwiegend im Bestand geplant wird und bereits versiegelte Flächen beansprucht werden. Nicht benötigte Flächen werden entsiegelt.

**Schutzgut Boden:**

Es sind stark anthropogen beeinträchtigte Flächen betroffen. Durch den Bau des Regenwasserkanals kommt es zu geringfügigen Beeinträchtigungen der Auenböden, die jedoch durch einen sachgemäßen Umgang mit dem wiedereinzubauenden Boden vermieden werden können. Die zu erwartenden Schadstoffeinträge während der Bauphase lassen sich durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen auf ein für den Boden unerhebliches Maß reduzieren. Für die Baustelleneinrichtung werden versiegelte und befestigte Flächen im innerörtlichen Bereich genutzt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut bleiben gering.

**Schutzgut Wasser:**

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Die Wasserqualität der Schwarzen Elster, worin der Regenwasserkanal einleitet, ist aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzungen deutlich vorbelastet. Die Abflussmengen vergrößern sich im geringen Umfang. Dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zufolge widerspricht das Vorhaben nicht den Bewirtschaftungszielen und –maßnahmen der betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper. Aufgrund höherer Versiegelung erfolgt die Ableitung von Straßenabwasser in einer Größenordnung von 10 l/s im Vergleich zum Bestand. In das neu zu errichtende Versickerungsbecken werden über die belebte Bodenzone und die Deckenabschrägungen Straßenabwässer eingeleitet, wobei die geltenden Grenzwerte eingehalten werden. Über einen neuen Regenwasserkanal wird Straßenoberflächenwasser in die Schwarze Elster im Umfang von 135 l/s eingeleitet, wobei das Oberflächenwasser mittels Oberbodenpassage behandelt wird.

**Schutzgut Landschaft:**

Der Vorhabenbereich ist inhomogen und arm an landschaftlichen Strukturelementen. Lediglich die Waldfläche ist stadtbildprägend. Sie wird teilweise für den Bau eines Versickerungsbeckens beseitigt. Da sie jedoch nicht komplett beansprucht wird, werden die Auswirkungen nicht als erheblich eingestuft. Vom Vorhaben gehen keine zusätzlichen Zerschneidungswirkungen aus.

**Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:**

Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale und archäologische Interessengebiete sind nicht nachgewiesen. Da sich das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich befindet, ist eine archäologische Begleitung der Baumaßnahme vorgesehen. Damit bestehen für das Schutzgut keine erheblichen Auswirkungen.

**Zusammenfassung:**

Unter Berücksichtigung aller möglichen Wirkungsfaktoren und unter Summation der einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen ist hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit, Schwere, Komplexität und Reversibilität der Auswirkungen auf diese Schutzgüter festzustellen, dass die Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die vorhandene Straße als nicht erheblich prognostiziert werden. Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Leipzig, den 8. November 2021